

Das VereinsServiceBüro informiert

Hinweisgeberschutzgesetz

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten, welches die EU-Whistleblower-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern in Unternehmen und Behörden umsetzt.

Worum geht es?

Das Gesetz bietet einen besseren Schutz für Hinweisgeber, die Missstände und Gesetzesverstöße im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit melden, indem es Meldestellen einführt und Maßnahmen gegen Repressalien vorsieht. Das HinSchG beschäftigt sich mit Hinweisen im beruflichen Kontext.

Es sollen alle Personen geschützt werden, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangen und diese an die nach dem HinSchG vorgesehenen Meldestelle melden oder offenlegen.

Wenn ein Beschäftigter rechtliche Mängel melden will, sieht das Gesetz zwei Möglichkeiten vor:

1. Der Beschäftigte kann sich an die externe [Meldestelle beim Bundesamt der Justiz](#) wenden oder
2. er kann sich an eine interne Meldestelle bei seinem Arbeitgeber wenden - sofern sie eingerichtet ist.

Welche Vereine und Verbände müssen Meldestellen einrichten?

Das HinSchG umfasst eine breite Palette von Unternehmen und Organisationen. Dazu gehören auch juristische Personen des Privatrechts wie eingetragene Vereine und Verbände.

Ob ein Verein/Verband eine interne (= eigene) Meldestelle einrichten muss oder nicht, hängt von der Anzahl der Beschäftigten ab. Der Gesetzgeber hat die Grenze von 50 Mitarbeitern festgelegt und wie folgt geregelt:

- a) Wenn ein Verein/Verband also weniger als 50 Beschäftigte hat, dann muss er keine Meldestelle einrichten; die Beschäftigten können sich im Falle eines Hinweises aufgrund von Rechtsverletzungen an die externe Meldestelle des Bundes (s.o.) wenden;
- b) Hat ein Verein/Verband mehr als 50 Beschäftigte, muss er auch eine interne Meldestelle einrichten:
 - Hat der Verein/Verband mehr als 50, aber weniger als 250 Beschäftigte, läuft hierfür eine Frist bis 17.12.2023;
 - Größere Arbeitgeber mussten die Meldestellen bereits zum 2. Juli 2023 umsetzen.

Vereine/Verbände zwischen 50 und 249 Beschäftigten können eine gemeinsame Meldestelle betreiben oder einen Dritten beauftragen, eine solche gemeinsame Meldestelle für sie zu betreiben.

Welche Anforderungen gibt es an die Meldestellen?

Die interne Meldestelle kann hausintern durch einen Beschäftigten, eine Organisationseinheit oder durch beauftragte Dritte (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater usw.) eingerichtet werden. Die internen Meldestellen müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Die Meldekanäle müssen so gestaltet sein, dass nur befugte Personen Zugriff auf die Meldungen haben. Es müssen sowohl mündliche als auch schriftliche Meldungen möglich sein, und auf Wunsch der hinweisgebenden Person muss eine persönliche Zusammenkunft mit der Meldestelle ermöglicht werden.

Die mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauten Personen müssen unabhängig sein und über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die genaue Bedeutung des Begriffs „Fachkunde“ wird vom Gesetzgeber aber nicht näher erläutert.

Wer kann Verstöße melden und welche Meldungen können vorgenommen werden?

Es sollen alle Personen geschützt werden, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangen und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen. Das können Beschäftigte, Auszubildende, sowie Personen sein, die sich in „arbeitnehmerähnlichen“ Situationen befinden.

Das Gesetz bezieht sich auf alle Meldungen und Offenlegungen von Informationen über straf- und bußgeldbewehrte Verstöße, Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder sowie gegen Rechtsakte der EU.

Welches Verfahren muss bei internen Meldungen beachtet werden?

Für interne Meldungen gelten gemäß § 17 HinSchG bestimmte Verfahrensregeln. Diese umfassen:

- die Bestätigung des Eingangs an die hinweisgebende Person innerhalb von sieben Tagen,
- die Prüfung des gemeldeten Verstoßes,
- die Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person für weitere Informationen,
- die Prüfung der Stichhaltigkeit der Meldung,
- die Ergreifung angemessener Folgemaßnahmen und
- die Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten.

Die Rückmeldung sollte geplante und bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie die entsprechenden Gründe enthalten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt und interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht gefährdet werden. Die Hinweise müssen vertraulich behandelt und für eine angemessene Zeit dokumentiert werden.

Was für Folgen drohen bei Verstößen gegen das HinSchG?

Verstöße gegen die wesentlichen Bestimmungen des HinSchG können mit Geldbußen geahndet werden. Dies betrifft insbesondere Unternehmen und Organisationen, die trotz Verpflichtung hierzu, keine interne Meldestelle einrichten, Meldungen behindern oder Repressalien gegen den Hinweisgeber ergreifen.

Um den Schaden einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschmeldung zu begrenzen, ist die Person, die den Hinweis gibt, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu erstatten. Das bewusste Offenlegen falscher Informationen wird ebenfalls mit Bußgeldern belegt.

Verstöße gegen die wesentlichen Vorgaben des HinSchG werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße (bis zu 50.000.- €) geahndet. Die Höhe des Bußgeldrahmens hängt vom jeweiligen Verstoß ab.

Quellen:

- „Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit“ der Führungsakademie des DOSB (Nr. 55, Juni 2023, Seite 18-20). Das „Rechtstelegramm“ erscheint jeden zweiten Monat im PDF-Format und kostet für Sportvereine und -verbände im DOSB 36 Euro im Jahr. Weitere Infos zum „Rechtstelegramm“ finden Sie unter <https://www.fuehrungs-akademie.de/rechtstelegramm>
- Hinweisgeberschutzgesetz ([HinSchG](#))

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.

VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 27.10.2023